

VERTRAG

Zwischen dem Kreis Euskirchen
vertreten durch den Landrat

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Betrabung mit der Durchführung von allgemeinen Verbraucherberatungsleistungen

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) wird verpflichtet, im Kreis Euskirchen (im Folgenden Kreis genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher: innen (im Folgenden VB genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

§ 2

Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1)

Die VB hält für die Verbraucher:innen des Kreises ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt.

(2)

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucher:innen und deren Haushalte betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören u. a.:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung, (ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Schuldenprävention mit Jugendlichen, Migrant: innen, Arbeitslosen und jungen Familien),
- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,

- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften.

(3)

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

(4)

Neben der in diesem Vertrag geregelten Allgemeinen Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen für Verbraucher:innen in satzungsgemäßen Aufgabenbereichen der VZ an. Diese Spezialberatungsdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern Gegenstand eines eigenständigen Betrauungsvertrages, den das Land Nordrhein-Westfalen mit der VZ abgeschlossen hat.

(5)

Die von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten der Allgemeinen Verbraucherberatung werden sowohl über von den Rat suchenden Verbraucher:innen zu zahlende Entgelte als auch über öffentliche Mittel finanziert. Entgeltliche Beratungsleistungen darf die VB nur zu vorab festgelegten und öffentlich einsehbaren Preisen anbieten. Die Beratung und ggf. Vertretung von Verbraucher:innen zu Fragen der Existenzsicherung und bei Zahlungsunfähigkeit soll kostenlos erfolgen.

§ 3

Betrieb

(1)

Die VZ beginnt mit der Umsetzung einer neuen Struktur für den Zugang von Ratsuchenden zu ihren Beratungs-, Informations- und Serviceangeboten mit dem Ziel, die telefonischen und digitalen Zugangswege zu erweitern und kundenfreundlicher zu gestalten sowie perspektivisch neue digitale Möglichkeiten und Instrumente für die Gestaltung des Zugangs und der Beratung zu erschließen. Diese neue Struktur soll den veränderten Bedarfen der Rat suchenden Bürger:innen gerecht werden und eine zukunftsfähige Aufstellung der Verbraucherarbeit im Kreis sicherstellen. Die Zeitfenster für den offenen Publikumsverkehr in Präsenz vor Ort (Öffnungszeiten) werden zu Gunsten einer Ausweitung der telefonischen und digitalen Zugänge (Servicezeiten) modifiziert. Die Service- und Öffnungszeiten werden nachfrage- und kapazitätsabhängig sowie zielgruppengerecht und bedarfsabhängig festgelegt. Die Einführung der neuen Zugangsstruktur ist ab dem Jahr 2025 geplant.

(2)

Die Servicezeiten für die Bürger:innen werden auf 40 Wochenstunden - verteilt auf fünf Werktage - ausgeweitet. Gleichzeitig werden die Öffnungszeiten zwecks Sicherstellung der verlässlichen Bedienung der bevorzugt von den Bürger:innen genutzten Servicezeiten auf 16 Wochenstunden festgelegt.

(3)

Bei Abwesenheit der Beratungskräfte wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit und in vergleichbaren Fällen werden diese durch Aushilfen vertreten.

(4)

Persönliche Beratungen in Präsenz in der Beratungsstelle finden nach vorheriger Terminvereinbarung bei Bedarf auch außerhalb der Öffnungszeiten statt.

(5)

Der konkrete Umstellungszeitpunkt der Zugangsstruktur wird dem Kreis vorab mitgeteilt. Bis zur Umstellung ist die VB im Umfang von 20 Wochenstunden geöffnet.

(6)

Eine Anpassung der beschriebenen Regelungen nach der Umstellung erfolgt bei Bedarf und nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreis.

§ 4

Kooperation / Informationspflichten

(1)

Kreis und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger:innen pflegen. Die VB informiert den Kreistag und Kreisverwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Dieser enthält auch eine Statistik über die Angebote und deren Inanspruchnahme. Die VZ stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien vor.

(2)

Der Kreis kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

(3)

Der Beirat der VB, der sich aus Mitgliedern der Kreistagsfraktionen, einer Vertretung der Stadt Euskirchen, einer Vertretung der Kreisverwaltung, einem:einer Sprecher:in der Bürgermeister:innen als Vertreter:in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und evtl. einem:einer sachkundigen Verbraucher:in aus dem Kreis zusammensetzt, wird weitergeführt. Die VZ wird durch die Leitung der Beratungsstelle Euskirchen vertreten. Bei Bedarf ist die zuständige Regionalleitung der VZ anwesend. Der Beirat unter der Federführung der VZ dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung der VB und VZ.

§ 5

Personalwesen

(1)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

- eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 10 TV-L) (FH-/Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotropholog:in, Wirtschaftsjurist:in oder anderer geeigneter Studiengang),
- eine Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9b TV-L) (FH-/Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotropholog:in, Wirtschaftsjurist:in oder anderer geeigneter Studiengang),
- eine 0,5 Büroassistentenstelle (Entgeltgruppe 5/6 TV-L),
- eine:n Rechtsanwält:in (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages), zur Zeit 1 Stunde pro Woche,
- nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 3.

(2)

Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika an.

(3)

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter:innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

(4)

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter:innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 6

Fachliche Unterstützung

(1)

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
- durch Organisations- und Planungshilfen und
- durch professionell aufbereitete Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Räumlichkeiten

(1)

Aktuell ist die VB in 53879 Euskirchen, Wilhelmstraße 37 angesiedelt.

§ 8

Finanzierung

(1)

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

(2)

Darüber hinaus erklärt sich der Kreis bereit, der VZ ihre bei Einrichtung und Betrieb der VB aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden „Nettokosten“ in den nachfolgend beschriebenen Grenzen auszugleichen:

2.1 Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten:

- 2.1.1 Für die Berechnung der Nettokosten soll die Saldierungsmethode gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – im folgenden Freistellungsbeschluss genannt) zur Anwendung kommen. Danach sind die Nettokosten die Differenz zwischen den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurechenbaren Kosten und den diesen Verpflichtungen zurechenbaren Einnahmen. Es gilt eine Vollkostenbetrachtung.

- 2.1.2 Als Gemeinkostenanteil werden max.15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt, auch wenn der tatsächliche Gemeinkostenanteil höher ausfällt.
- 2.1.3 Die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurechenbaren Kosten der VB werden daher anhand der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Erbringung der Beratungsdienstleistungen gegenüber Verbraucher:innen in der Beratungsstelle im Kreis Euskirchen gemäß den Vorgaben in Art. 5 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses bestimmt.
- 2.1.4 Als Einnahmen sind gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses sämtliche in der VB vereinnahmten Entgelte aus Beratungsdienstleistungen gegenüber Verbraucher:innen und aus weiteren privaten Mitteln (z.B. Spenden) zu berücksichtigen. Sämtliche zu erwartenden Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sollen hingegen für die Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten nicht berücksichtigt werden, denn sie dienen deren Ausgleich. Im Ergebnis dürfen daher sämtliche Zahlungen aus öffentlichen Mitteln zugunsten der VB die nachzuweisenden ausgleichsfähigen Nettokosten nicht übersteigen.
- 2.1.5 Die VZ wird die für die Berechnung der Nettokosten maßgeblichen Kosten und Einnahmenpositionen der VB in einer vorherigen Kostenkalkulation für die Jahre 2025 – 2029 festlegen und dem Kreis über **Anlage 2** nachweisen. Nur die in dieser Kostenkalkulation beschriebenen Positionen (Parameter) dürfen sowohl für die Zwecke der Berechnung einer Kostenprognose als auch für den Nachweis der tatsächlichen Nettokosten am Ende der Vertragslaufzeit gemäß § 9 dieses Vertrages herangezogen werden.

2.2 Abschlagzahlungen / Begrenzung des Ausgleichs auf einen absoluten Höchstbetrag:

- 2.2.1 Der Kreis beteiligt sich maximal zu 50 % an den Nettokosten der VB.
- 2.2.2 Gemäß der in **Anlage 2** beigefügten Vorabkalkulation 2025 – 2029 wird der Finanzierungsanteil des Kreises für die Vertragsdauer begrenzt auf einen Höchstbetrag von 753.300 Euro.
- 2.2.3 Der Kreis überweist hierauf eine jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 150.660 Euro. Die jährliche Abschlagszahlung wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt.
- 2.2.4 Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, ebenfalls auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.
- 2.2.5 Der darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarf zur Deckung des Nettoeffekts wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.
- 2.2.6 Im Falle unvorhergesehener Personalkostensteigerungen über den kalkulierten Höchstbetrag hinaus (insbesondere zum Beispiel durch längeren krankheitsbedingten Ausfall des Personals) oder im Falle unvorhersehbarer Sachkostensteigerungen über die kalkulierten Beträge hinaus (insbesondere zum Beispiel bei dem unerwarteten Anfall von Reparaturen), auf die weder die VZ noch die VB mit angemessenen Mitteln Einfluss nehmen konnten oder kön-

nen, erklärt sich der Kreis bereit, mit der VZ über eine Anpassung des Höchstbetrages zu verhandeln.

§ 9

Abrechnung, Überkompensationssperre und Rechnungsprüfung

(1)

Die VZ legt dem Kreis jährlich bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis sowie einen Nachweis über die Höhe des beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen Nettoeffekts basierend auf einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres vor. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist anhand der tatsächlichen Zahlen des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen und nicht anhand der Prognoseannahmen der in **Anlage 2** beigelegten Vorabkalkulation 2025 - 2029. Der Verwendungsnachweis beinhaltet zudem eine Aufstellung nach Kostenarten, eine Personalkostenaufstellung (auf Anforderung) sowie eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben.

(2)

Ergibt der jährliche Nachweis des Nettoeffekts eine Überkompensation der VB von maximal 10 % der vorab prognostizierten, jährlichen Abschlagszahlung, so darf der überzahlte Betrag seitens der VZ auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen werden. Hinsichtlich einer etwaigen über 10 % hinausgehenden Überkompensationszahlung ist der Kreis berechtigt, die VZ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern.

(3)

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit und somit mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Jahr 2029 erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen-/Ausgabenrechnungen eine Spitzabrechnung.

(4)

Überzahlungen des Kreises, die sich aus dieser Spitzabrechnung nach dem Ende der Vertragslaufzeit ergeben, müssen bis zum 15.07.2030 zurückerstattet werden. Sollte es zum Abschluss eines Folgevertrages kommen, so kann der Überschuss auf die Zahlungen dieses Vertrages bis maximal in Höhe von 10 % auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und auf den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden. Mögliche Überzahlungen werden mit dem Abschlag im dritten Quartal 2030 verrechnet.

(5)

Über den in § 8 festgelegten Höchstbetrag hinaus, wird es – mit Ausnahmen zulässiger Anpassungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse – keine Ausgleichsleistung aus öffentlichen Mitteln des Kreises geben. Ein Ausgleich bis zur Höhe des nachgewiesenen Nettoeffekts aus Mitteln anderer öffentlicher Stellen bleibt möglich (Zuwendungen des Landes NRW). Ein Anspruch auf Ausgleich des in § 8 vereinbarten Höchstbetrages oder des Nettoeffekts besteht gleichwohl nicht.

(6)

Der Kreis ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der Kreis ist, sowohl bei der Abrechnung des Jahreszuschusses als auch bei der Schlussabrechnung, berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch umfassende Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen.

§ 10

Dauer und Kündigung

(1)

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2025 Gültigkeit und wird zunächst für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2029 abgeschlossen.

(2)

Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über die vereinbarte Laufzeit hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens ein Jahr vor Auslaufen des Vertrages Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis 6 Monate vor Auslaufen des Vertrages über die Fortführung der VB entschieden zu haben.

(3)

Dem Kreis und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände in Schriftform mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

§ 11

Freistellung vom EU-Beihilfenverbot

(1)

Der vorliegende Vertrag über die Betrauung der VZ mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Gestalt von allgemeinen Verbraucherberatungsdienstleistungen fällt in den Anwendungsbereich des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380 (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

(2)

Gemäß Art. 3 des Freistellungsbeschlusses sind sämtliche Ausgleichsleistungen, die entweder der Kreis oder andere öffentliche Stellen der VZ für die Erbringung der betrauten Leistungen der VB zahlen, vom EU-Beihilfenverbot befreit, sofern die Finanzierung lediglich in den Grenzen und den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses, insbesondere dessen Art. 4 gewährt wird.

(3)

Die Voraussetzungen in Art. 4 ff. des Freistellungsbeschlusses – und damit die Freistellungsvoraussetzungen vom Beihilfenverbot – werden über den vorliegenden Vertrag erfüllt, in dem der Kreis in § 1 die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, eine örtliche Beratungsstelle für Verbraucher:innen im Kreis Euskirchen einzurichten und zu betreiben, betraut. Gegenstand und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden zudem in § 1 (Betrauung), § 2 (Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen), § 3 (Betrieb) und § 4 (Kooperation / Informationspflichten) definiert. Die Betrauungsdauer wird in § 10 auf vorerst fünf Jahre begrenzt. Der Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung von öffentlichen Ausgleichsleistungen finden sich in § 8 (Finanzierung). Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Rückforderungen von Überkompensationen werden schließlich in § 9 (Abrechnung, Überkompensationssperre und Rechnungsprüfung) geregelt.

(4)

Im Übrigen wird der Kreis dafür sorgen, dass den Berichterstattungspflichten gemäß Art. 9 des Freistellungsbeschlusses in geeigneter Weise nachgekommen wird.

§ 12

Abschlussbestimmungen

(1)
Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2)
Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

(3)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

(4)
Soweit sich herausstellen sollte, dass im Rahmen dieses Vertrages eine EU-beihilfenrechtswidrige Finanzierung vereinbart worden ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass anstelle der ursprünglichen vereinbarten Ausgleichsregelung bzw. dem vereinbarten Höchstbetrag stets eine beihilfenrechtskonforme Finanzierungsvereinbarung bzw. ein solcher Ausgleichsbetrag treten soll.

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Anlage 2: Kostenkalkulation 2025-2029

Euskirchen, den XX.XX.XXXX

Düsseldorf, den XX.XX.XXXX

Kreis Euskirchen

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Markus Ramers
Landrat

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

Dr. Iris van Eik
Bereichsleiterin Beratung und Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung